



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXLVIII. Wolfsburger Burgfrieden, vom 10. August 1557.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

CXLVII. Hans von Bartenleben d. J. verkauft dem St. Annen-Kloster in Stendal eine
ablässliche Rente, am 15. August 1540.

Ick Hans van Bartenfleue de Jünger, Hanfes seliger Son, bekenne — dat ick heffe
entfangen van denn Ehrhafftigen vnde Erlicken Jungfrawen Odilia Bloken, Mater defz Closteriz
to Stendel to Sante Annen, vnde van der ganzen Samlinge darfülest twehundert Gulden Münze
an Steder Krofzen, Veer vnde twintig Schilling Lübisch vp idern Gulden getalt, in einen Summen,
de ick vorth in myn vnde myner Eruen frome vnde nutte gekarth heffe, Vnde wil sodane twehun-
dert Gulden denn Ergenannten Jungfrawen edder Heffer defzelz Breuefz mit örem guten weten
vnde willen ierlikefz vp den Dag Assumptionis Mariae virginis mit twelf Gulden Münze vertinsen,
twe vnd twintig Schillinge Stendelsk vör den Gulden, defz ick ohne de tynse forth, don ick den
Summen entfangen, den ersten Tynfz alse twelf Gulden heffe vornogeth Vnde sette daruör to
wiszer erholdinge in Betalinge der Tynse den vorbenömpten Juncfrawen vnde ören Nakamelingen
edder Heffer defzelz Breuefz defze nabeschreiben Börgen, alle de Erbaren vnd velen Günther
van Bartenfleue tor Wuluefzborg den oldern, Fritzen van der Schulenburg to
Brome, Ilias von Aluensfleue to Calue vnde Hennich van Quitzow to Lensze, Vnde
wy Börgen, vorberört, lauen vnde reden mit einer samenden vngeschedenen Hand den vörbe-
nömpten Juncfrawen vnd allen ören Nakömelingen edder Heffer defzelz Breuefz mit örem guten
willen in Krafft defzelz Breuefz vör sodane Summen vnde tynse Järlikefz de tynse vrbtogeuende vp
den Dag Assumptionis Mariae virginis. Vnde est ick Hanfz van Bartenfleue de Jünger edder
myne Eruen an der Betalinge der Tynse sümig worde, schullen de vörbenömpten Juncfrowen de
angetekeden Börgen darinne efken edder einem andern de fulmacht geuen, de sodane Börgen
örenthalten efke, dat se ein Inlager in de Stadt Stendal, wy Inlagers recht vnd wönlick, holden
edder holden laten vnde dar nicht vth besundern denn ehrgenanten Juncfrowen sint öre Tynse
betalth vnde gegulden, ok sikk keiner mit dem andern behelpen to entschuldigen. Vnde efft einer
van den Börge verstorue, so wil ick Hanfz van Bartenfleue de Jünger vnde myne Eruen
den ehrgenannten Juncfrowen einen andern Börgen binnen veer Wecken in defz verstoruen Börgen
stede wedder setten, de öhne in einem funderliken Breue lauen schall. Idoch heffe wy in beiden
Parten de Lofzkundinge hierinne beholden etc. — Datum am Dage Assumptionis Mariae der Junc-
frowen, im Jaer vnsefz Heren dusent vyffhundert, darna im viertigesten Jaere.

Aus dem Copialbuche des Annen-Klosters in Stendal.

CXLVIII. Wolfsburger Burgfrieden, vom 10. August 1557.

Wir Hans, Gunter, Jacob, Joachim, Jobst vnd Guntzel, geuettern vnd Brudere
von Bartenleben, bekennen — Dafs wir geschworen vnd gelobt haben diesen Itzigen er-
neuerten aufgerichteten burgfrieden, In kraft vnd macht dis brifs, sambt vnd ein Jeder besondern

eindrechtlich, einer rechten veheligen burgkriede auf dem Hause zur Wulffesburg, wie burgfriedes recht vnd gewonheit ist, so weit als das neuwe porthaus wendet, mauren vndt graben, damit die burg besetzt ist, In volgender meinunge:

Erstlich In diesem vorgenanten burgfrieden sollen wir sambt vndt besondern vnser erben, diensten vnd diejenigen, die wir oder vnser erben haben vnd brengen werden, vnd denjenigen vordedingen wollen, so weit der burgfriede gelobt, sicher vnd vehelich vnbesart sein vnd bleiben leibs vnd guts auch schedlicher wort vnd dafs ganz vnd alle einer kegen den andern vnd Idermennlich ein halten, one aufbescheiden vnser offenbaren veinde, die sol niemand von vnfs darzu furen oder bei sich haben, es geschehe denn mit der andern vettern vnd bruder von Bartenleben wissen vnd willen.

Es soll auch die Wolffesburg dieser vnser von Bartenleben vnd vnser aller erben zu vnserm noten vnd behuf vnser offen haufs sein, einer den andern nicht dafur beschliessen oder beschliessen zu lassen.

Vnd ob Irrungen sich vnder vnfs begeben, wie die zukommen In oder ausserhalbe dem burgfriede, soll sich der andere part nicht damit behelffen, sondern In aller massen, gleich wie sie in aller freundschaft weren, auf das haus gestaten vndt gegen einander Ihrer personen, an allen orten, wo sie zusamen komen muchten, gleich auf der burg, friedlich sein wie vorgemeldet.

Es sol auch vnser oder vnser erben keiner mit nichte gewald, vnwillen oder vheide von oder zu dem hause vornemen oder beginnen, es geschehe dan mit der andern bruder vnd vettern wissen, willen vnd volwort.

Were es aber sach, dafs Jemand vnder vnfs oder vnsern erben vber recht vorgewaltigt worden oder mit Jemandis zu schaffen kriegen oder gewinnen, Mit Fursten, Graffen, Heren oder sonst Jemande, der sol sich des gegen vnfs beclagen vnd zu gleich vnd recht auf vns erbieten, vnd wen wir also seiner zu gleich, recht vnd pilligkeit mechtig sein, sollen wir Ihne vnser vormugens vorschreiben vnd vorbeten.

Muchte Ihm dan gleich vnd recht geburlichen widerfaren, dafs soll ehr nemen, wo aber nicht vnd auch wir Ihme In dem nehesten Virteil jars nicht zu rechte helfen konden, So sal die Wulffesburg auf den val sein offen haus sein vnd daruon nit geweiht werden, sondern gebrauch zu seinem besten one vnser andern vorpietend. Wir wollen Ihme auch hilflich, redlich vnd bestendig sein vnd nicht vorlassen nach vnserm vormugen.

Vnd ob auch vnfs von Bartenleben, oder vnsern erben alle, Krieg oder Vhede vnder augen stunde oder wir des nit vmbgehen muchten, we die hero kemen, so wollen wir — von stund sambt vndt besondern auf die Wolffesburg reiten vndt des onuerthuglichen einig werden, wie wir der vheide widerstehen wollen vnd die burden ein Jeder nach seiner anzahl gleich tragen

Geschehe es aber, dafs von vnser welchen, vnser erben oder die vnsern diesen burgfrieden womit enkegen weren oder denselbigen brechen, so sollen wir von stund an keine widerwercke oder vnluft darumb furnemen.

Es sol auch keiner dem andern in liegenden oder fahrenden gutern Jenigen angrif thun noch thun lassen, vor sich selbs oder auch von feinent wegen, sonder dafs der theter dem andern vorbussen vnd bessern sol nach der scheidtsrichter erkenntnis, so hirnach folgend benent werden.

Auch wollen wir — keiner seinen anteil an der Wulffesburg vorkauffen, versetzen, vergeben, verbeuten noch verpfenden, dan einem der da von rechte zugehoret one geferde.

Wir ziehen auch zu diesem vertrag alle stücke vnd artikel, die zu einem rechten burgfriede, friede, verdracht vnd einigkeit dienen vnd gehören mchten, nichts ausbeseiden.

Vnd das von vns vnd vnsern erben die vorberuerten artikel vngebrochen sollen gehalten werden, gleich wie die von Worten zu Worten hir innen endschlossen vnd begriffen weren, haben wir — solche die vber funfzehn Jaren vor vns, mit aufgerichten vngern zu Got vnd seinem heiligen wort mit einem leiblichen ede geschworen vnd alle diejenigen, die noch nicht zu funfzehn Jaren — werden mchten, so bald vnd von stund sie zu Ihren funfzehn Jaren kommen, auch in aller massen wie wir gethan, sollen dies schweren vnd loben, sonder behelf vnd geferde. Ob aber jemand were — der sich des eides vnd burgfriedes beschweren oder zu leben weigern werde, demselben sol dieser vertrag nicht genießlich sein, auch die andern sollen macht haben, den von der Wulfesburg zu lassen, so lange er das gefinnet werde zu halten vnd zu thun, als wir andern gethan haben. Damit sein die artikel des eides geendiget.

Vortmer sollen sich vnser knechte vnd dienstboten In vnsern krügen, Dörffern vnd gebieten, oder wor wir oder sie bei einander sein, friedsam halten vnd sich gutlichen vertragen vnd ob ein widerwille vnter ihnen entstende, das wir bessern mit Worten vnd sonderlich mit der that, so sollen diejenigen, den solche knechte oder dienstboten an horen, dieselbigen gesenklich annehmen, vnd so das In des abwesende, dem die theter zukemen, geschehe, So sollen die andern macht haben, die In Ihres Junkhern hende zu bestriken vnd auf des zukunfft behalten, alsdan sollen die theter Infambt vnd der so vnrecht befunden, nach gebur der that vnd vnser semblich gut bedunkens hert gestraffet werden. Mchten wir vns In dem, da der handel etwas wichtig, nicht voneinigen oder vergleichen, So sollen sie In vnser aller haste vnd bestrikkunge pleiben, so lange die freunde vnd schiedesrichtere — zu vns beruffen mugen, was die darumb sprechen, sol aller massen In Ihrer erkenntnis werden gehalten.

Were es auch, das wir Jemande bey vns betten, sonder vnser wissen vnd vnser offenbar veind mit were vnd mit In den burgfrieden hetten oder brechten vnd wir keine offenbare veinde wusten, — vnd vnser etzlichen außerhalb vhedes das vnser genommen hette oder sonsten vns zu nahe gewesen mit Worten oder werken, So sollen wir vnser einer dem andern das vormelden, der den beschediger bei sich hat, das ehr den sol reiten lassen von stund an — vnd sol außer dem burgfriede pleiben so lange, das ehr sich mit den — vertragen hatt vnd van Ihme mit willen gescheiden, oder derjenige, der den beschediger bei sich hat, sol vor den gut sagen, vor das genomen gut, das es In vier wochen sol vorbußet werden vnd vor solche vberfarung auch gleich geschehe binnen der vorbenanten Zeit nach der freunde erkantnis.

Auch sollen wir — niemands gefinde dem andern abnemen, es sey den ein Jarlang von Ihnen gewesen aus Ihrem Dienst vnd brote. Were es auch, das das Gefinde nicht mit willen von vnser Welchen gescheiden, so sollen vnser keiner das annehmen, es sei den mit Ihren willen vnd willen.

Wir vnd vnser erben wollen auch keiner dem andern menner entziehen van den hofen oder koten, dadurch die hofe oder koten mchten verwustet werden; Es were den, das der Ander, der von dem hofe oder kote zuege, einen so gut In seine stad brechte — der seine dienste vnd pflege thun kunde. Desgleichen, so der Vater von seinem sohne ziehen wolte oder der son von dem vater oder ein bruder von dem andern, vnd demselbigen, der auf dem gute pliebe, so viel in die stede ließen, das ehr seinen dienst vnd pflege thun kunde, so sollen die andern des zufrieden sein, doch mit willen vnd willen.

Wir vnd vnser erben wollen keine broke nhemem von des andern mennen, sondern wen sie brechen, sol ein Jeder seine broke von seinen mennern selbst aufnehmen. Besonder was die menner brechen mit todtschlage, leumisse oder ob sonsten einer dem andern schaden thette, wie das geschehe, das soll der theter dem beleidiger verbussen nach gewöhnlicher weise. Dar sol ein Jeder die seinen zubestellen nach Ihren vormuge, das es In einem Virteil Jars geschehe. Doch sol dieser artikel vorigen vnd nachfolgenden vferichten recessen nichts benhemem, sondern sich also vorhalten, als einer von dem andern nhemem wolte.

Auch wollen wir — die Wolffesburg helfen bewahren vnd darzu sehen nach alle vnferm vermugen, vnd sambtlich einen knecht mieten oder mher, so viel vns der bequeme sein, vnd dieselben sollen vns sambtlich loben vnd schweren: Dafs sie vns — treu vnd hold sein vnd vnser burg vnd thore bewaren nach Iren funff sinnen vnd vermugen, vnd dieselben knechte sollen wir bei ehren vnd macht behalten, des auf vnd Zuschliessens halber; also das Ihnen keine vberfarung geschehe von vns — oder vnfern gefinde mit worten oder mit werken. Were es, das sich dieselben also nit verhielten mit dem auf vnd zuschliessen, in massen als hirnach volgt, so wollen wir — einer dem andern das vormelden vnde vor vns denselben bescheiden vnd Ihne mit den hertesten anhalten mit dem auf vnd zuschliessen, wie volgt.

Ehr soll zuschliessen in Sommerzeiten von Ostern bis zu Michaelistag, wenn die glock in neun schlegeln ist vnd des morgens in sechs schlägen auf, vnd von Michaelistag bis zu Mertenstag des Abends zwischen sechsen vnd sieben zu vnd des morgens zwischen sechsen vnd sieben wieder auf. Vnd dan von Martenstag bis zu Lichtmessen des abends zu funfen zu vnd des morgens zu sieben wiederumb auf. Fürder sich zu halten von lichtmessen bis zu Ostern mit dem auf vnd zuschliessen, als von Michaelis bis zu Mertenstage, an derselben Zeit.

Were es auch, das einer von Bartenleben einen freund bey sich heute In dem haufe, der des Morgens gut Zeit reiten oder faren wolte, derjenige, der Ihn geherberget hat oder auf des haufe ehr geschlafen, der sol des abends bestellen bei seinen reisigen knechten, das die des Morgens mit vor das thor gehen, wie man denjenigen ablest, vndt dann wieder zuschliessen bis an die vorgeschriebene Zeit.

Were es auch, das vnser Jemandts sitzen In der taberna zu bier vnd nicht hinauf ginge zu rechter Zeit, so mag derselbe geschworen knecht die burg zuschliessen auf die genante Zeit.

Were es auch, das vnser etzliche zu Vorsfelde sitzten zu Bier vnd auch nicht zu rechter Zeit hinauf keme, so mag derjenige die burg zuschliessen wie vorberurt ist. Es were den, das wir einen guten freund dar bescheiden hetten oder ehr vns oder sonsten bei Ihme were, wes mit Ihme zu reden, So sol derselbe, der zu Vorsfelde ist, zwei seiner reisigen knechte vor das thor zur Wolffsburg schicken zu den geschwornen Knechten, so lange der zu Vorsfelde sitzt, vnd dieselben dan die brugken aufziehen vnd In dem Ritterhaufe pleiben, vnd wen der von Bartenleben vor das thor kombt, soll man Ihnen auflaffen, vnd dieses schliessens sollen wir den geschwornen knechten keine vberfarunge thun oder thun lassen.

Were es auch, das vnser etzliche selbst wohin reiten oder wandern wolten, denselben auch ablassen des morgens wie gut Zeit ehr will vnd nach Ihme zuschliessen bis an die vorgente Zeit.

Wir oder vnser erben wollen vnfern gefinde oder hausfassen leuten keine vberlast beweisen oder verunrichten, Sondern haben wir — Jemandts — zu beschuldigen Ihr gefinde oder vnderfassen, das sollen wir — Ihnen mit gute anzeigen oder sagen lassen, So sollen wir versuchen

ob wir vns vnder einander kunden vertragen, können wir das aber nicht, so sollen wir von stund iglicher einen freund erwehlen vnd der Zeit einig werden, die freunde In vnser hause zu bescheiden, vnd dieselben sollen versuchen, vns In gute von einander zu setzen, kunden sie aber nicht, So wollen wir das stellen an die Scheides Richter, die hernach geschriben stehen, die sollen vns endfcheiden, wie hernach volgen wird, vnd wafs also gehandelt vnd vns vnd vnfern erben zuerkant, sollen vnd wollen wir vnwiderrufflich halten vnd das darbei lassen. Vnd sein dies die Scheidesfreunde: Nemblich Ludolf von Marenholz der elter zu Bardorf, Ludolf von Aluensleben, Gebhards sel. Sone, vnd Dietrich von Quitzow, Jürgens sel. Sone.

Were es aber, dafs diese drei Freunde nicht eindrechtlich scheiden vnd der entscheidung nicht einig werden, So haben wir dazu gekoren einen vnfern guten Freund zu einem obman, als Christof von Steinberg, welchen Freunden ehr dan zufelt, dar sollen wir es — vnwiderrufflich bei pleiben lassen vnd halten.

Were es aber, dafs die sach der wichtigkeit, dafs durch gutliche handlung der Freunde, auch des Obmanns — nicht muchten entscheiden werden, vnd die Freunde oder der Obman In den schweren gebrechen rechtlich zu sprechen beschwer trugen, So soll Ihnen auf den val hiemit auch nachgegeben sein, das der Obman vnd die Freunde die gebrechen durch die parteien oder sie selbst In scharfte verassen lassen, zu sich nehmen, mit Ihren pfschaften versiegeln vnd verschließen mit des obmans vnd der scheidesfreunde rad an einen vnuordechtigen ort vnd vnuerfiet auf der parteien vnkostunge vorschicken vnd sich eins endlichen rechtspruchs darauf erholen mugen vnd dan wider tage zur Wolfsburg ansetzen, dafelbst nochmals die gute vornemen vnd wen die abermals endfunde, das vrtheil erfornen vnd was also darauf erkant, dar wollen vnd sollen wir es vnwiderrufflich, also vorstehet, bei pleiben lassen —.

Kome es aber, dafs In diesen vnd andern artikeln wir — also nicht hieltten, so vns, wie vorstehet, angeweiset oder zuerkent, So sollen vnd wollen wir van stund In den ersten vierzehn tagen nach der freunde oder des obmans endfcheidung, wan wir von den scheidesrichtern oder den die gebrechen beegenen oder vnfern andern vettern vnd brudern, die der sachen vnparteiisch sein, darvon gemanet werden, In die Stadt Braunschweig oder Helmstedt reiten, In eine gemeine herberge sambt den burgen, die vor vns gelobt haben, mit zwei pferden vnd Iglicher fachwaltiger mit zweien pferden vnd einen knechte vnd dar ein recht Inlager halten vnd dar nicht aus tags oder nachts, wir haben das erfüllt vnd gehalten, wie vns das von den scheidesrichtern zuerkant vnd auferlegt ist. Vnd wen so vnser freunde des zu Scheden, Zerung vnd Inlager kommen, sol derselbe, der sie also zu Inlager verursacht, ane mangel daraus entheben vnd benbemen, auch wir andern trewlich darzu helfen, dafs solche freunde ane schaden sein vnd pleiben sollen. Were es auch, dafs diejenigen, so zu Braunschweig oder Helmstedt In gemanet worden vnd der von Braunschweig oder helmstedt nicht vehicht were vnd kein ehrlich gleite krigen konde, so sollen sie einreiten in der sieben Stette eine, In der Altenmark, In welche sie geheischet werden, auch In eine gemeine herberge, vnd dar ein recht Inlager halten, Inmassen als sie zu Braunschweig vnd Helmstedt hetten thun sollen. Wo auch diese scheidesrichter, obman oder burgen etliche versterben —, oder ob wir der nicht konten haben, So wollen wir — andere, so gut als die verstorbenen, In der toder stat — wiederumb wehlen vnd setzen, der soll loben In einen funderlichen briefe alle artikel dies briefs zu halten. Damit sol dieser brief nit gekrenkt, sonder mer befestigt sein.

Vnd ob vnser — sambt oder besondern einen freund hetten, der vns — zugethan were

vnd wolten dem zu feinen rechten vorhelffen, oder vnser von Bartenleben einen knecht heten, sein brodigs gelinde, dafs ehr zu gleich vnd rechte mechtig were, Dafs das also gehalten werde von dem freunde oder knechte oder wer ehr were; den freund oder knecht soll derselbe, der den bei sich hat vnd haben, an die andern vnder vns — verschreiben vnd rechts von Inen bieten, vnd dan sollen die andern Ihnen zu demjenigen, da ehr mit zu thun vnd wo dafs von noten, vorschreiben vnd vorbitten. So dan demselben kein recht widerfaren mag, sol der vnder vns vnd vnsern erben macht haben, Ihnen auf der Wulffsburg zu haufen vnd zu hegen vnd wollen vns des einer gegen den andern bruderlich vnd vetterlich vorhalten, wie einer von dem andern nhemen will.

Auch wollen wir — niemand haufen oder hegen, die vnserer erbbern veinde weren, oder Ihnen das Ihre nhemen mit vnserm wissen vnd willen, wen vns das von vnserm hern oder Ihren amtleuten vormeldet wird.

Gefchege es aber, dafs wir oder vnser erben das nicht wusten, so bald wir aber — das zu wissen kriegen — so sollen wir — dieselbigen aus vnsern behaufungen lassen vnd nicht lenger bei vns wissen oder haben.

Wir — wollen weiter alle nacht auf der Wulffsburg halten, dafs zwo auf der burg vnd einer auf dem torm sollen wachen.

Mit dem eifende der graben binnen sol men steet vnd veste halten, wie gewonlich vnd so oft das not vnd behuf ist, ein Ider sein part; wer nicht zur stete wohnet, wer des part inne hat, der sol vor Ihme die eifunge thun wie vorberurt ist, den euffersten graben, dar sol man es mit halten wie vor lenger Zeit gewonlich.

Wir wollen das gebeude In der vorburg in dache halten, ein jeglicher sein part, mit ziegel oder schiefersteinen vnd nicht anders.

Vnd ob dieser brief jenige vorferung kriege, wie das zukeme —, das er verlochert werde von alter oder vorferung an buchtaben, dafs die ausgingen, dafs soll dem briefe vnshedlich sein.

Wir wollen auch In dieser Vertrag vnd vnserm angenommen burgfriede das heilige Romische Reich, Kaiserliche Majestet, vnser landes vnd lehnsfürsten, dagegen nichts zu handeln hiemit aufgezogen haben, sondern denselben schuldigen gehorsam zu leisten vorpflicht sein vnd pleiben.

Alle stücke, punkte vnd artikel diefs briefs geloben wir — sambt vnd sonderlich vor vns, vnser erben bei eheren vnd treuwen steet vnd vest wol zu halten, sonder jennigerlei argelift, hilfserede — oder geuerde.

Vnd defs zu mehrer wissenheit haben wir von Bartenleben vor vns, vnser erben diese vnser frunde, als mit namen Jochim von Aluenleben, Franz von Dorstad vnd Leuin von Halle vor vns zu geloben vermocht.

Vnd wir jezigenante burgen bekennen, dafs wir gelobt haben — In kraft dieses briefs, so weit als wir dartu mit begriffen, sonder behelf zu halten.

Defz zu mehrerer zeugnis vnd vrkundt haben wir — vor vns vnd vnser erben also sachwelige vnd wir vorgefatzten burgen als rechte burgen beneben dem obman vnd scheidesfreunden ein Jeder sein recht Ingesiegel oder pettschaft wissentlich hengen lassen an diesen brief. Der

gegeben ist zur Wulfesburg, Im Jar — funfzehnhundert sieben vnd funfzigsten, am tag Sant Laurentii.

Nach dem Original im Wolfsburger Archive.

Ann. Die 13 Siegel sind noch vollständig vorhanden. Schon früher, 1523, Sonnabend nach Michaelis, war ein Burgfrieden geschlossen, der wörtlich mit diesem außer den Namen und den Schiedsrichtern ic. übereinstimmt.

D.

CXLIX. Magdalena, Aebtissin von Gandersheim, ertheilt Fritz von der Schulenburg auf Vinenburg das Angefälle auf die von Steinberg'schen Lehngüter, am 27. März 1559.

Wir — Magdalena, der keyserfryhen vnd Weltlichen Syffis Ganderlheim vnd Wunstorpp Ebtissin, — Bekennen — das wir — bewogen worden — Fritzen von der Schulenburgk, Albrecht sel. sohne, Itzo Inenhaber des hauses Vinenburgk, ein anwartung vnd gedinge auff alle vnd Ider guther, sampt dem dorffe Bornhausen vnd was darein vnd Zugehordet, So hennny von Steinberge sel. von vns — Zw lehen gehabt — auf den fall, wenn Henny von Steinberge sel. nachgelassener Sohne, Jost von Steynberge genant, — Ahne Menliche leibs erbenn vorfiele, Alsdan wollen wir gedachten van der Schulenburgk mit allen vnd Idern Dusselbst nachgelassenen guthernn, so sein vater — vnd ehr von vnserm Styefft zu lehn gehabt — wiederumb wie andere vnserer Styfftenleute beliehen vnd Abgesehenn werdenn, Dakegenn ehr auch sein pflicht vnd alles, was die anderen lehnleute gethan, vnuorweislichen verhalten soll Vnnd nebenn deme vnns ein ahnstenliche vorerhung, dardurch wir mit Ihm Zufrieden, vberreichenn —. Geschein Mantags Ihn den heiligen Oosternn, tausent funfshundert, darnach Ihm neun vnd funfzigsten Jhare.

Nach dem Original im Wolfsburger Archive.

Ann. Eine besondere Ausfertigung des Angefallbriefs mit Aufzählung der Lehnstücke, denen auch die Lehngüter von Wilhelm Stöpler hinzugefügt sind, erfolgte 1571, Dienstag nach Simmelfahrt; in demselben Archiv befindlich.

D.

CL. Des Erzbischofs Sigmund Lehnbrief für die von Bartenleben über Wolfsburg, vom 3. Juli 1559.

Wir Sigmund — Erzbischof zu Magdeburgk — Bekennen — Das wir — Hanssen von Bartenleben, als dem Eldisten, Gunthern, Jacob, Jobst vnd Guntzeln, Genettern vnd Bruder von Bartenleben, — beliehen haben — das Schloß oder burgk, die Wulfesburgk genant, mit Iren Gerechtigkeiten vnd Freiheiten vnd allen andern herlichkeiten,